Gemeinde Upahl
Gemeindevertretung Upahl

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl

Sitzungstermin: Donnerstag, 13.09.2018, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	
2	Bestätigung der Tagesordnung	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Billigung der Sitzungsniederschrift vom 12.07.2018	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Berufung und Verpflichtung des Nachrückers in die Gemeindevertretung	**VO/10GV/2018-295**
7	Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters	**VO/10GV/2018-294**
8	Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag	**VO/10GV/2018-298**
9	Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Gemeinde Upahl	**VO/10GV/2018-293**
10	Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Kauf eines Kommunaltraktors	**VO/10GV/2018-283**
11	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ NORDEX N-133 in der Gemarkung Questin (Az StALU WM-53-4627-5712.0.1.6.2V-74026) hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde	**VO/10GV/2018-296**
12	Anfragen und Mitteilungen	

Nichtöffentlicher Teil

13	Erschließung B-Plan Nr. 1 Sievershagen "Am Hofteich" Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben	**VO/10GV/2018-292**
14	Neubau Mehrzweckgebäude/Sportlerheim Upahl Beschluss über die Auftragsvergaben der Lose 7 - 11	**VO/10GV/2018-297**
15	Trinkwasserhausanschluss für Hanshagen 6	**VO/10GV/2018-299**

16	Pachtangelegenheit auf dem Flurstück 53/26, Flur 2, Gem. Upahl	**VO/10GV/2018-300**
17	allgemeine Pachtangelegenheiten	**VO/10GV/2018-301**
18	Anfragen und Mitteilungen	

Öffentlicher Teil

19	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	**VO/10GV/2018-295**
	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Federführender Geschäftsbereich:	Datum:	26.07.2018
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser:	Heidrun Köpke

Berufung und Verpflichtung des Nachrückers in die Gemeindevertretung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Sachverhalt:
Das langjährige Mitglied der Gemeindevertretung Herr Ekkehard Schneider ist am 27.06.2018 verstorben. Somit ist sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung freigeworden. Aufgrund der Liste des Wahlvorschlages ist die nächste nachrückende Person Herr Ralf Broose.

Herr Ralf Broose hat das Mandat angenommen.

Der Bürgermeister verpflichtet per Handschlag Herrn Ralf Broose auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten in der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen:
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-294** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 18.07.2018 Verfasser:

Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung wählt …….. zum/zur 2. Stellvertreter(in) des Bürgermeisters.

Sachverhalt:
Der bisherige 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Ekkehard Schneider ist am 27.06.2018 verstorben. Daher ist diese Funktion neu zu besetzen.

Finanzielle Auswirkungen:
Anlage/n:

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-298** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Datum: 30.08.2018 Verfasser: Scheiderer, Pirko

Beschluss über den Gebietsänderungsvertrag

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
13.09.2018	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Plüschow in der beiliegenden überarbeiteten Fassung

Sachverhalt:
Am 29.08.2018 fand im Rathaus der Stadt Grevesmühlen in großer Runde eine Beratung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Plüschow und Upahl statt. Teilnehmer waren unter anderem Beschäftigte des Ministeriums für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit denen offene Fragen zur Gebietsänderung erörtert wurden. Neben dem zielführenden Vorgehen zur Beantragung von Fördermitteln, für die im Zusammenhang mit der Fusion geplanten Investitionsmaßnahmen und der Praxis der Beantragung der Zuweisungen nach der Fusionsverordnung M-V, wurde von der obersten Rechtsaufsicht außerdem weiterer Änderungsbedarf hinsichtlich des Vertragstextes gesehen. Über die zu ändernden Passagen, die in der beiliegenden Synopse rot eingefärbt bzw gestrichen dargestellt sind, ist ein erneuter Beschluss zu fassen.

Weil der Gebietsänderungsvertrag noch nicht unterzeichnet ist, bietet sich an, den Vertrag mit den eingearbeiteten Änderungen insgesamt nochmals zu beschließen, damit in der Präambel nicht vier verschiedene Beschlussdaten erfasst werden müssen. Zudem können auf diese Weise die am 24. Mai 2018 mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmten redaktionellen Änderungen, die den Gemeindevertretungen Upahl am 12. Juli 2018 und Plüschow am 26. Juni 2018 zur Kenntnis gegeben wurden, im Beschlusswege manifestiert werden.

Anlage/n:
-Synopse zum Gebietsänderungsvertrag
-Lesefassung Gebietsänderungsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g
zum Zusammenschluss der Gemeinden Upahl und Plüschow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Upahl vom XX.XX.2018 und der Gemeindevertretung Plüschow vom XX.XX.2018 schließen

die Gemeinde Upahl,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steve Springer,

und

die Gemeinde Plüschow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Baumann,

den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1
Zusammenschluss

Die Gemeinde Upahl und die Gemeinde Plüschow schließen sich zusammen und die Gemeinde Plüschow wird Teil der Gemeinde Upahl.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Upahl tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Plüschow an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 3
Gemeindegebiet und Gemeindename

Das Gemeindegebiet setzt sich unbeschadet etwaiger späterer Änderungen aus den Gebieten der Gemeinden in den aktuellen Grenzen zusammen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen der Gemeinde Upahl.

§ 4
Ortsteile

Die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Plüschow – Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Plüschow und Waldeck – werden mit Wirksamwerden des Vertrags jeweils Ortsteile der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 5
Wappen und Siegel

(1) Die vergrößerte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Upahl fort, das wie folgt beschrieben wird: „Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise."

~~(2) Eine entsprechende Genehmigung für die Fortführung des Wappens soll noch vor dem Wirksamwerden des Vertrags eingeholt werden.~~

(2) Die vergrößerte Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift

GEMEINDE UPAHL · ANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 6
Wahrung der Eigenart

Die vergrößerte Gemeinde Upahl wahrt die Interessen der Gemeinde Plüschow. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere werden die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen der vergrößerten Gemeinde gleich behandelt und gefördert.

§ 7
Ortsrecht

(1) Die vergrößerte Gemeinde Upahl schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrags ein einheitliches Ortsrecht. Grundsätzlich sind dabei die örtlichen Besonderheiten und die Bedarfe der Bevölkerung der Gemeinde Plüschow zu berücksichtigen.

(2) Die Hauptsatzung und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Plüschow ~~tritt~~ treten bereits mit Wirksamwerden des Vertrags außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl ist um die Inhalte dieses Vertrags zu ergänzen und zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft zu setzen.

(3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Plüschow als solches in der vergrößerten Gemeinde Upahl.

(4) Alle Bürgerinnen und Bürger und alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8
Hebesätze

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass mit Wirksamwerden des Vertrags einheitliche Hebesätze für die Realsteuern ~~gelten~~ geschaffen werden sollen. Maßgebend für deren Ansatz ist dabei der geringere Hebesatz des jeweiligen Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt.

§ 9
Besetzung der Gemeindevertretung

(1) Eine Ergänzungswahl auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Plüschow findet gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) nicht statt.

(2) Die Wahlen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde Upahl werden am Tag der nächsten regulären Kommunalwahl im gesamten Wahlgebiet der vergrößerten Gemeinde Upahl durchgeführt.

(3) Für die erste Wahlperiode nach der Aufnahme der Gemeinde Plüschow in die Gemeinde Upahl erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung Upahl um **vier**.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl **drei** Wahlbezirke in der vergrößerten Gemeinde Upahl gebildet werden. Diese erstrecken sich jeweils auf die Gebiete der Vertragspartner Gemeinde Upahl, in dem Gebietsumfang vor dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Gemeinde Hanshagen, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen und das Gebiet der Gemeinde Plüschow in ihren derzeitigen Grenzen. Die **drei** Wahlbezirke sollen bei allen folgenden Wahlen bestehen bleiben, sofern nicht die Gemeindevertretung einen anders lautenden Beschluss fasst.

(5) Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden dieses Vertrags und der Konstituierung der neu zu wählenden Gemeindevertretung räumt die Gemeindevertretung Upahl den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretung Plüschow ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bezüglich aller Belange ein, welche das Gebiet der aufgenommenen Gemeinde Plüschow betreffen.

§ 10
Verwendung von Zuweisungen und Fördermitteln

(1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Fusionszuweisung nach § 1 der FusionsVO M-V für folgende Zwecke verwendet werden soll, sofern diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen:

1. Erbringung des Eigenanteils für Investitionen bzw. Baumaßnahmen
   - Dorferneuerung Ausbau Ortslage Hilgendorf
   - Ausbau ländlicher Weg K 20 – Hilgendorf, 1. BA

- Ausbau ländlicher Weg Hilgendorf, südl. Ortslage – inkl. Erneuerung einer Brücke
- Anschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Plüschow
- Ausbau des Sportlerheims in der Ortslage Upahl
- Durchführung dringend notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Künstlerhaus „Schloss Plüschow“, insbesondere der Fenster

2. Wiederherstellung eines alten Verbindungswegs zwischen den Ortslagen Groß Pravtshagen und Hilgendorf über ein noch zu beantragendes Flurneuordnungsverfahren.

Für die vorgenannten Investitionen und Baumaßnahmen beantragt die jeweilige derzeitige Gemeinde Fördermittel.

Die aufgeführten Maßnahmen sind gleichrangig zu betrachten und je nach Investitionsreife und Notwendigkeit durchzuführen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen entscheidet daher die neue Gemeindevertretung. Nach Verbrauch der Mittel wird entsprechend der Haushaltslage der vergrößerten Gemeinde Upahl über die Realisierung der weiteren Maßnahmen entschieden.

Den Antrag auf Bewilligung der Fusionszuweisung nach § 1 Absatz 7 FusionsVO M-V stellt die aufnehmende Gemeinde Upahl.

(2) Die abundante Gemeinde Upahl stellt beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem einen Antrag nach § 1 Absatz 5 FusionsVO M-V auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 11
Feuerwehr

(1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die freiwillige Feuerwehr der vergrößerten Gemeinde Upahl zukünftig drei Ortswehren an den Standorten Upahl, Hanshagen und Naschendorf unterhält.

(2) Jede Ortswehr wählt eine Ortswehrführerin oder einen Ortswehrführer und eine Person zu deren Stellvertretung. Falls eine der Ortswehrführerinnen zur Gemeindewehrführerin oder einer der Ortswehrführer zum Gemeindewehrführer gewählt wird, verzichtet diese Ortswehr für die Dauer der Amtszeit auf die Nachbesetzung der Ortswehrführung. Die Bestätigung und Wahl der neuen Gemeindewehrführerin oder des neuen Gemeindewehrführers soll im 1. Quartal nach Wirksamwerden des Vertrags erfolgen. Einzelheiten regelt die neue Feuerwehrsatzung der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 12
Kindertagesstätten/Schulen

(1) Die bisherigen Gemeinden Upahl und Plüschow beteiligen sich als Wohnsitzgemeinde in unterschiedlicher Höhe an der Finanzierung der Entgelte der im jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Kindertagesstätte. Mit Wirksamwerden des Vertrags beteiligt sich die vergrößerte Gemeinde Upahl als Wohnsitzgemeinde für beide Kindertagesstätten mit 60% an der nach Abzug der Landes- und

Kreismittel verbleibenden Platzkosten in der Kinderkrippe solange, bis die Gemeindevertretung aus Gründen der Haushaltswirtschaft einen anders lautenden Beschluss fasst. Im Übrigen gilt § 6.

(2) Um das Zusammenwachsen der Bevölkerung aus den verschiedenen Ortsteilen zu fördern, soll sich die Gemeindevertretung zukünftig für die Zuordnung aller Schülerinnen und Schüler der vergrößerten Gemeinde Upahl zu denselben Schuleinzugsbereichen für folgende Schulen in der Stadt Grevesmühlen einsetzen:

- Für die Primarstufe: Grundschule „Fritz Reuter“
- Für die Sekundarstufe: Regionale Schule „Am Wasserturm“ bzw. Gymnasium „Am Tannenberg“.

§ 13
Wohlverhalten

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, zur gegenseitigen Mitteilung beabsichtigter Satzungsänderungen.

§ 14
Konsolidierung

(1) ~~Beide Gemeinden können~~ Die Gemeinde Upahl kann vor dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung beantragen.

(2) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich gemäß § 2 Absatz 1 FusionsVO M-V.

§ 15
Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags berät die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 17
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2018 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Upahl, den……

Steve Springer Bürgermeister der Gemeinde Upahl	(Siegel)	Hans-Peter Voß 1. Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Upahl

Plüschow, den……..

Christian Baumann Bürgermeister der Gemeinde Plüschow	(Siegel)	Stefanie Bräsch 1. Stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Plüschow

G e b i e t s ä n d e r u n g s v e r t r a g
zum Zusammenschluss der Gemeinden Upahl und Plüschow

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretung Upahl vom 13.09.2018 und der Gemeindevertretung Plüschow vom 18.09.2018 schließen

die Gemeinde Upahl,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Steve Springer,

und

die Gemeinde Plüschow,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Christian Baumann,

den folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1
Zusammenschluss

Die Gemeinde Upahl und die Gemeinde Plüschow schließen sich zusammen und die Gemeinde Plüschow wird Teil der Gemeinde Upahl.

§ 2
Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Upahl tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinde Plüschow an. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 3
Gemeindegebiet und Gemeindename

Das Gemeindegebiet setzt sich unbeschadet etwaiger späterer Änderungen aus den Gebieten der Gemeinden in den aktuellen Grenzen zusammen. Die vergrößerte Gemeinde führt weiterhin den Namen der Gemeinde Upahl.

§ 4
Ortsteile

Die bestehenden Ortsteile der Gemeinde Plüschow – Friedrichshagen, Hilgendorf, Meierstorf, Naschendorf, Plüschow und Waldeck – werden mit Wirksamwerden des Vertrags jeweils Ortsteile der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 5
Wappen und Siegel

(1) Die vergrößerte Gemeinde führt das Wappen der Gemeinde Upahl fort, das wie folgt beschrieben wird: „Geteilt durch einen Flammenschnitt; oben in Blau eine silberne Kuh; begleitet beiderseits von je einem dreiblättrigen goldenen Kleeblatt; unten in Gold drei goldbeputzte rote Rosen mit grünen Kelchblättern balkenweise."

(2) Die vergrößerte Gemeinde Upahl führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde mit der Umschrift

GEMEINDE UPAHL · ANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 6
Wahrung der Eigenart

Die vergrößerte Gemeinde Upahl wahrt die Interessen der Gemeinde Plüschow. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden; insbesondere werden die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen der vergrößerten Gemeinde gleich behandelt und gefördert.

§ 7
Ortsrecht

(1) Die vergrößerte Gemeinde Upahl schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrags ein einheitliches Ortsrecht. Grundsätzlich sind dabei die örtlichen Besonderheiten und die Bedarfe der Bevölkerung der Gemeinde Plüschow zu berücksichtigen.

(2) Die Hauptsatzung und die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Plüschow ~~tritt~~ treten bereits mit Wirksamwerden des Vertrags außer Kraft. Die Hauptsatzung der Gemeinde Upahl ist um die Inhalte dieses Vertrags zu ergänzen und zum Zeitpunkt seines Wirksamwerdens in Kraft zu setzen.

(3) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der Gemeinde Plüschow als solches in der vergrößerten Gemeinde Upahl.

(4) Alle Bürgerinnen und Bürger und alle Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8
Hebesätze

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass mit Wirksamwerden des Vertrags einheitliche Hebesätze für die Realsteuern geschaffen werden sollen. Maßgebend für deren Ansatz ist dabei der geringere Hebesatz des jeweiligen Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt.

§ 9
Besetzung der Gemeindevertretung

(1) Eine Ergänzungswahl auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Plüschow findet gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) nicht statt.

(2) Die Wahlen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin sowie der Gemeindevertretung der vergrößerten Gemeinde Upahl werden am Tag der nächsten regulären Kommunalwahl im gesamten Wahlgebiet der vergrößerten Gemeinde Upahl durchgeführt.

(3) Für die erste Wahlperiode nach der Aufnahme der Gemeinde Plüschow in die Gemeinde Upahl erhöht sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung Upahl um **vier**.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl **drei** Wahlbezirke in der vergrößerten Gemeinde Upahl gebildet werden. Diese erstrecken sich jeweils auf die Gebiete der Vertragspartner Gemeinde Upahl, in dem Gebietsumfang vor dem Zusammenschluss mit der ehemaligen Gemeinde Hanshagen, das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hanshagen und das Gebiet der Gemeinde Plüschow in ihren derzeitigen Grenzen. Die **drei** Wahlbezirke sollen bei allen folgenden Wahlen bestehen bleiben, sofern nicht die Gemeindevertretung einen anders lautenden Beschluss fasst.

(5) Für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden dieses Vertrags und der Konstituierung der neu zu wählenden Gemeindevertretung räumt die Gemeindevertretung Upahl den bisherigen Mitgliedern der Gemeindevertretung Plüschow ein Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse bezüglich aller Belange ein, welche das Gebiet der aufgenommenen Gemeinde Plüschow betreffen.

§ 10
Verwendung von Zuweisungen und Fördermitteln

(1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Fusionszuweisung nach § 1 der FusionsVO M-V für folgende Zwecke verwendet werden soll, sofern diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen:

1. Erbringung des Eigenanteils für Investitionen bzw. Baumaßnahmen
   - Dorferneuerung Ausbau Ortslage Hilgendorf
   - Ausbau ländlicher Weg K 20 – Hilgendorf, 1. BA

- Ausbau ländlicher Weg Hilgendorf, südl. Ortslage – inkl. Erneuerung einer Brücke
- Anschaffung eines HLF 20 für die Freiwillige Feuerwehr Plüschow
- Ausbau des Sportlerheims in der Ortslage Upahl
- Durchführung dringend notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen am Künstlerhaus „Schloss Plüschow“, insbesondere der Fenster

2. Wiederherstellung eines alten Verbindungswegs zwischen den Ortslagen Groß Pravtshagen und Hilgendorf über ein noch zu beantragendes Flurneuordnungsverfahren.

Für die vorgenannten Investitionen und Baumaßnahmen beantragt die jeweilige derzeitige Gemeinde Fördermittel.

Die aufgeführten Maßnahmen sind gleichrangig zu betrachten und je nach Investitionsreife und Notwendigkeit durchzuführen. Über die Reihenfolge der Maßnahmen entscheidet daher die neue Gemeindevertretung. Nach Verbrauch der Mittel wird entsprechend der Haushaltslage der vergrößerten Gemeinde Upahl über die Realisierung der weiteren Maßnahmen entschieden.

Den Antrag auf Bewilligung der Fusionszuweisung nach § 1 Absatz 7 FusionsVO M-V stellt die aufnehmende Gemeinde Upahl.

(2) Die abundante Gemeinde Upahl stellt beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem einen Antrag nach § 1 Absatz 5 FusionsVO M-V auf Gewährung von Ausgleichszahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren.

§ 11
Feuerwehr

(1) Beide Gemeinden sind sich darüber einig, dass die freiwillige Feuerwehr der vergrößerten Gemeinde Upahl zukünftig drei Ortswehren an den Standorten Upahl, Hanshagen und Naschendorf unterhält.

(2) Jede Ortswehr wählt eine Ortswehrführerin oder einen Ortswehrführer und eine Person zu deren Stellvertretung. Falls eine der Ortswehrführerinnen zur Gemeindewehrführerin oder einer der Ortswehrführer zum Gemeindewehrführer gewählt wird, verzichtet diese Ortswehr für die Dauer der Amtszeit auf die Nachbesetzung der Ortswehrführung. Die Bestätigung und Wahl der neuen Gemeindewehrführerin oder des neuen Gemeindewehrführers soll im 1. Quartal nach Wirksamwerden des Vertrags erfolgen. Einzelheiten regelt die neue Feuerwehrsatzung der vergrößerten Gemeinde Upahl.

§ 12
Kindertagesstätten/Schulen

(1) Die bisherigen Gemeinden Upahl und Plüschow beteiligen sich als Wohnsitzgemeinde in unterschiedlicher Höhe an der Finanzierung der Entgelte der im jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen Kindertagesstätte. Mit Wirksamwerden des Vertrags beteiligt sich die vergrößerte Gemeinde Upahl als Wohnsitzgemeinde für beide Kindertagesstätten mit 60% an der nach Abzug der Landes- und

Kreismittel verbleibenden Platzkosten in der Kinderkrippe solange, bis die Gemeindevertretung aus Gründen der Haushaltswirtschaft einen anders lautenden Beschluss fasst. Im Übrigen gilt § 6.

(2) Um das Zusammenwachsen der Bevölkerung aus den verschiedenen Ortsteilen zu fördern, soll sich die Gemeindevertretung zukünftig für die Zuordnung aller Schülerinnen und Schüler der vergrößerten Gemeinde Upahl zu denselben Schuleinzugsbereichen für folgende Schulen in der Stadt Grevesmühlen einsetzen:

- Für die Primarstufe: Grundschule „Fritz Reuter“
- Für die Sekundarstufe: Regionale Schule „Am Wasserturm“ bzw. Gymnasium „Am Tannenberg“.

§ 13
Wohlverhalten

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.

Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, zur gegenseitigen Mitteilung beabsichtigter Satzungsänderungen.

§ 14
Konsolidierung

(1) Die Gemeinde Upahl kann vor dem Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags beim Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Konsolidierungszuweisung beantragen.

(2) Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich gemäß § 2 Absatz 1 FusionsVO M-V.

§ 15
Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrags berät die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 16
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 17
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des 31.12.2018 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Upahl, den……

Steve Springer Bürgermeister der Gemeinde Upahl	(Siegel)	Hans-Peter Voß 1. Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Upahl

Plüschow, den……..

Christian Baumann Bürgermeister der Gemeinde Plüschow	(Siegel)	Stefanie Bräsch 1. Stellv. Bürgermeisterin der Gemeinde Plüschow

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-293** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Datum: 18.07.2018 Verfasser: Liedtke, Christina

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft per 30.06.2018 der Gemeinde Upahl

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Sachverhalt: Laut § 20 GemHVO-Doppik hat der Bürgermeister die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss mindestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug zu unterrichten.

Anlage/n: Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde:	Upahl
GKZ:	10

Bericht über den Ablauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde

Berichtszeitraum:	01.01.2018 bis 30.06.2018

Ergebnishaushalt

		IST 31.12.2017	AO-Soll aktuell	Differenz
Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit		1.590.794,83	997.386,30	-593.408,53
1. Steuern und ähnliche Abgaben		1.188.533,93	897.518,99	-291.014,94
davon:				
61101.4011	Grundsteuer A	33.625,36	35.032,56	1.407,20
61101.4012	Grundsteuer B	191.207,59	192.331,65	1.124,06
61101.4013	Gewerbesteuer	519.097,00	486.965,00	-32.132,00
2. Zuwendungen, allgemeine Umlagen		5.559,23	5.364,44	-194,79
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		33.959,88	2.901,29	-31.058,59
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte		241.427,23	59.033,02	-182.394,21
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		344,71	0,00	-344,71
9. Zinserträge und sonstige Finanzerträge		45.763,43	29.964,81	-15.798,62
10. Sonstige laufende Erträge		75.206,42	2.603,75	-72.602,67
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.600.041,89	521.111,17	-1.078.930,72
davon:				
12. Personalaufwendungen		104.680,43	53.848,48	-50.831,95
14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		320.613,48	101.244,97	-219.368,51
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		111,60	463,23	351,63
17. Zuwendungen, Umlagen		1.018.625,23	305.392,97	-713.232,26
19. Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		77.638,36	9.949,75	-67.688,61
20. sonstige laufenden Aufwendungen		78.372,79	50.211,77	-28.161,02
laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit		-9.247,06	476.275,13	-485.522,19

Investitionsrechnung

		Ermächtigung Haushaltsjahr	übertragene Ermächtigung aus Vorjahren	Gesamt-ermächtigung Haushaltsjahr	Ergebnis des Haushaltsjahres	Differenz
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00	0,00	0,00	2.940,00	-2.940,00
davon:						
11401.14310000	Fertige Erzeugnisse	0,00	0,00	0,00	2.940,00	-2.940,00
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		0,00	838.644,38	838.644,38	31.146,41	808.354,34
davon:						
11401.02300000-016	Ankauf von allg. Grundvermögen	0,00	0,00	0,00	223,01	-223,01
11401.082700000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	500,00	500,00	182,95	317,05
11401.09100000-030	Errichtung Zaun Feuerwehrgerätehaus Hanshagen	0,00	0,00	0,00	109,08	-109,08
11401.09600000-032	Herstellung Parkfläche Feuerwehrgerätehaus Hanshagen	0,00	0,00	0,00	430,66	-430,66
11402.08270000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	1.600,00	1.600,00	2.010,67	-410,67
12601.082700000	Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	1.207,13	-1.207,13
42401.09600000-056	Neubau Sportlerheim Upahl	0,00	0,00	0,00	10.133,99	-10.133,99

54101.09600000-017	Ausbau der Straße "Am Sportplatz", jetzt "Am Horstenberg" in der Ortslage Upahl	0,00	0,00	0,00	16.848,92	-16.848,92
55202.09600000-048	Gewässerausbau Groß Pravtshagen "Auf dem Neuen Lande"	0,00	545.000,00	545.000,00	0,00	545.000,00
55202.09600000-049	Gewässerausbau Sievershagen	0,00	291.544,38	291.544,38	0,00	291.544,38
laufendes Ergebnis aus Investitionstätigkeit		0,00	-838.644,38	-838.644,38	-28.206,41	-810.437,97

Kassenlage:	
Tagesabschluss vom:	30.06.2017
Kassenbestand:	1.828.616,78
genehmigte KK-Linie:	0,00
Differenz:	-1.828.616,78
KK-Höchststand im Berichtszeitraum:	0,00
Differenz:	0,00

Gemeinde Upahl

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-283** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 08.08.2018 Verfasser: Dagmar Kröpelin

Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Kauf eines Kommunaltraktors

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					
13.09.2018	Gemeindevertretung Upahl				

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt den Eilentscheid des Bürgermeisters vom 11.06.2018 gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 KV M-V zu genehmigen.

Sachverhalt:
Der Bürgermeister hat am 11.06.2018 die Eilentscheidung gemäß **§ 39 (3) S. 3 KV M-V** getroffen, einen Traktor für die dringend anfallenden Arbeiten, insbesondere für Mäharbeiten, zu kaufen. Diese Entscheidung konnte nicht aufgeschoben werden, da die Gemeindearbeiter diese Technik für ihre tägliche Arbeit benötigen.
Ein Termin für eine Beschlussfassung auf einer ordentlichen GV-Sitzung war zu diesem Zeitpunkt nicht in Sicht.

Dieser Entscheidung ging eine Ausschreibung in der Vergabeart „freihändig“ voraus.
Das wirtschaftlichste Gebot hat Fa. Schmahl HaGe, Upahl, mit 42.840,00 € unterbreitet.
Der „Schreibfehler“ auf Seite 3 des im Angebotes der Fa. Schmahl wurde korrigiert.
Die Bruttosumme des Angebotspreises lautet 42.840,00 €.

Die Gemeinde besitzt einen Kleintraktor, der 13 Jahre in Betrieb ist und demzufolge einen hohen Reparaturbedarf hat. Bei der letzten Inspektion in der Werkstatt wurde festgestellt, dass eine Generalüberholung notwendig wird. Da aber bereits eine Neuanschaffung für 2019 geplant ist, kommt eine Generalüberholung nicht in Frage. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Upahl entscheidet der Bürgermeister bei Auftragsvergaben nach VOL bis zu einem Wert von 1.000,00 €.

Finanzielle Auswirkungen:
Da die Ersatzbeschaffung eines Kleintraktors ursprünglich für 2019 vorgesehen war, sind im Doppelhaushalt 2018/19 dafür Mittel eingeplant.
Die Kosten in Höhe von 42.840,00 Euro können dem PSK 11402.09100000.034 entnommen werden.
Anlage/n:
Eilentscheidung
Angebote

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gemeinde Upahl

Der Bürgermeister

, den 01.08.2018

Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 39 Abs. 3 KV M-V

Auftragsvergabe

Kauf eines Kommunaltraktors als Ersatzbeschaffung

Produktsachkonto: 11402.0910000.034

Gemäß § 39 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern treffe ich folgende Entscheidung:

Ich erteile der Firma

Schmahl HaGe

Landtechnik GmbH & Co.

Schweriner Landstraße 1

23936 Upahl

den Zuschlag auf ihr Angebot vom 22.05.2018 in Höhe von 42.840,00 Euro zur Lieferung eines Kleintraktors Kubota STW 40.

Sachverhalt:

Die Gemeinde besitzt einen Kleintraktor, der mittlerweile 13 Jahre alt ist und entsprechend viele Betriebsstunden gefahren ist. Die Reparaturkosten steigern sich kontinuierlich. Nach der zuletzt durchgeführten Reparatur wurde durch die Werkstatt festgestellt, dass eine Generalüberholung notwendig ist.

Da ein Neukauf ursprünglich für 2019 eingeplant war, wird dieser Umstand zum Anlass genommen, diese Anschaffung schon in 2018 vorzunehmen.

Die notwendigen finanziellen Mittel wurden in den Haushaltsplan eingestellt.

Gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Upahl vom 28.09.2015 entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1000,00 Euro.

Diese Eilentscheidung bedarf daher der nachträglichen Bestätigung der Gemeindevertretung.

Springer

Bürgermeister

Gemeinde Upahl

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: **VO/10GV/2018-296** Status: öffentlich Aktenzeichen:
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 24.08.2018 Verfasser: G. Matschke

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ NORDEX N-133 in der Gemarkung Questin (Az StALU WM-53-4627-5712.0.1.6.2V-74026)
hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Upahl					

Sachverhalt:

Das StALU Westmecklenburg hat die Gemeinde Upahl mit Schreiben vom 14.08.2018 (PE: 17.08.2018) zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ NORDEX N-133 in der Gemarkung Questin (Az StALU WM-53-4627-5712.0.1.6.2V-74026) zur Stellungnahme als Nachbargemeinde aufgefordert (s. Anlagen).

Geplant ist die Errichtung einer Windenergieanlage:

- WEA Typ NORDEX N-133 mit 4,8 MW und einer Narbenhöhe von 110m (Gesamthöhe von 176,50m) auf dem Flurstück 64/2 der Flur 2 in der Gemarkung Questin

Der Standort ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Anlage/n:

- Auszug Antragsunterlagen WEA in Questin
- Übersichtsplan zur Lage der WEA

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

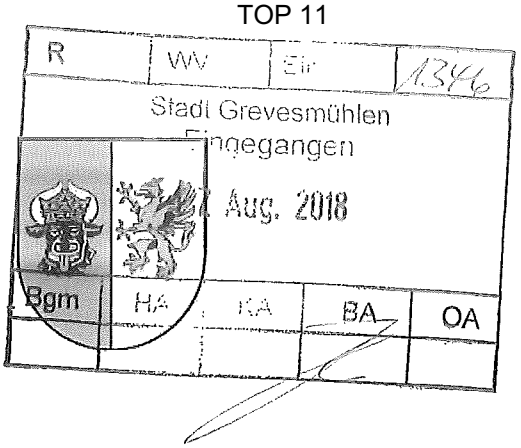

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Gegen Empfangsbekenntnis

Gemeinde Bernstorf
über
Amt Grevesmühlen-Land
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Telefon: 0385 59586-543
Telefax: 0385 59586-572
E-Mail: o.detloff@staluwm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Herr Detloff
Aktenzeichen: StALU-WM-53-4627-5712.0.1.6.2V-74026

Schwerin, 14. August 2018

Betreff: Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG
Hier: TöB-Beteiligung

Anlagen:
1. Empfangsbestätigung
2. Formblatt Vollständigkeitserklärung
3. Liste der beteiligten Behörden
4. ein Exemplar der Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des u.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beteilige ich Sie als Nachbargemeinde.

Antragsteller:	WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungs mbH
Anlagenbezeichnung:	1WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m; Typ NORDEX N-133 mit 110m NH und 4,80 MW Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV
Anlagenstandort:	Gemarkung Questin; Flur 2; Flurstück 64/2
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von 1 WKA

Die als Anlage beigefügte **Empfangsbestätigung** bitte ich unverzüglich unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte Sie, mir bis zum **31. August 2018** die **Vollständigkeit** der beigefügten Antragsunterlagen für die Abgabe einer Stellungnahme Ihres Zuständigkeitsbereiches zu bestätigen oder mir mitzuteilen, welche Unterlagen noch erforderlich sind.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gem. **§ 19 Abs. 1 BImSchG**.

Falls aus Ihrer Sicht die Beteiligung weiterer als die in der Anlage mitgeteilten Behörden erforderlich ist, bitte ich um sofortige Benachrichtigung.

Ich bitte Sie, die Unterlagen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu prüfen und mir Ihre **Stellungnahme** unter Angabe der für erforderlich gehaltenen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) einschließlich Begründung gemäß § 11 der 9. BImSchV **innerhalb eines Monats**, spätestens bis zum **17. September 2018**, vorzulegen.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erhalten Sie eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides für die fachbezogene Kontrolltätigkeit zur Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Olaf Detloff

2.2. Allgemeine Beschreibung

Im Interesse der NORDEX Energy GmbH (NORDEX) wird in der Gemarkung Questin ein Test- und Erprobungs-Standort geplant. Die WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft (WIND-projekt) ist mit der Detailplanung beauftragt.

Bei der WEA handelt es sich um Anlagen des neuen Bautyps NORDEX N133/4800. Die WEA hat einen Rotordurchmesser von 133,2 m bei einer Nabenhöhe von 109,9 m und einer daraus resultierenden Gesamtbauhöhe von 176,5 m sowie eine Nennleistung von 4,8 Mega-Watt.

Die WEA N133 ist eine konsequente Weiterentwicklung der sog. Delta-Klasse, die mit der NORDEX N100 und N117 seit 2013 eingeführt wurde. Waren die genannten Typen der Deltageneration N100 für die IEC Klasse 1 bzw. die N117 für die IEC Klasse 2 konzipiert, ist der neueste Anlagentyp vornehmlich auf die S-Klasse gemäß IEC-61400-1 ausgerichtet. Mit dem deutlich größeren Rotordurchmesser gegenüber den Vorgängermodellen kann der neue Anlagentyp bereits bei geringen bis mittleren Windgeschwindigkeiten eine konstante Produktion und damit die Stillstandzeiten erheblich stark reduzieren. Im Sinne einer unterbrechungsfreien, grundlastfähigen Versorgung auf Basis erneuerbarer Energien ist dies ein wesentlicher Schritt.

Nordex entwickelt bereits seit 1985 immer effizientere Windenergieanlagen für den Einsatz an Land. Dabei bleibt Nordex bewährten Prinzipien treu, setzt auf erprobte Serientechnik und legt höchstes Augenmerk auf die Zuverlässigkeit aller Systemkomponenten.

Um der Nachfrage nach neuen leistungsstarken Windenergieanlagen gerecht zu werden, hat Nordex einen ständigen Bedarf an Standorten für Windenergieanlagen, an denen die Aufgaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung realisieren werden können. Als Anlagenhersteller hat Nordex vorgeschriebene Messprogramme an neuen Anlagentypen (Prototypen), so hier der Prototyp der Delta4000 - N133/4800, zu durchlaufen, um nationale wie internationale Standards und Richtlinien zu erfüllen. Im Anschluss sieht Nordex an den Prototypen-Anlagen weitere Test- und Erprobungen vor, die an „normalen" Kundenanlagen nicht möglich sind. Dies betrifft zum Beispiel Weiterentwicklungen einzelner Komponenten und oder Systeme der Anlagen.

Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung für den Erhalt und Ausbau der Markt- und Wettbewerbsfähigkeit der Nordex sind regionale Standorte zum Test und zur Erprobung neuer oder weiterentwickelter Anlagentypen essentiell. Eine regionale Bindung und Verantwortung als Anlagenhersteller mit den zwei Hauptstandorten in Norddeutschland ist für Nordex ebenso wichtig wie die sich

ergebenden Synergien durch die räumliche Nähe mit dem schnellen Zugriff auf die Anlagen vor Ort durch die Nordex-Techniker und Nordex-Ingenieure. Die Notwendigkeit derselben ist durch die aufwendigen und langwierigen Prozesse der Zertifizierung von Windenergieanlagen für Nordex als Hersteller nach wie vor unumgänglich.

2.2.1. Baubeschreibung der WEA

Um die Windenergieanlagen errichten zu können und gleichzeitig Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten an den WEA sicherzustellen, ist eine dauerhafte Zuwegung zu den WEA unabdingbar.

Die neu zu errichtende Zuwegung zur Anlagenanlieferung weist eine Mindestbreite von ca. 4,5 m auf. Um die notwendige Tragfähigkeit der Zuwegung zu gewährleisten, erfolgt der Aufbau der Wege wie folgt:
Es wird der Mutterboden bis zu einer Tiefe von ca. 40 cm abgetragen und entsorgt bzw. in Abstimmung mit dem landwirtschaftlichen Bewirtschafter auf den Nachbarflächen verteilt.
Als Tragschicht wird Recyclingmaterial unterschiedlicher Körnung in einer Stärke von ca. 40 cm aufgetragen und verfestigt.
Des Weiteren ist für jede WEA eine Kranstellfläche, mit den lt. Hersteller ausgewiesenen Angaben, vorgesehen. Der Aufbau der Kranstellfläche entspricht der Zuwegung.

Die Windenergieanlage wird auf Stahlbetonfundamenten errichtet, wobei der Windenergieanlagenhersteller die Fundamentsektionen bzw. -körbe bereitstellt.

An dem o. g. Standort werden die Bodenverhältnisse als günstig angenommen, so dass das Fundament als Flachgründung ausgelegt wird. Das Baugrundgutachten wird vor Baubeginn erstellt und der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Alle notwendigen Versorgungsleitungen, wie Mittelspannungskabel, Kabel zur Datenübertragung und Erdungsschienen als Potentialausgleich werden in ca. 1,00 m Mindestverlegetiefe (entlang vorhandener Wege 0,8 m) in einen gemeinsamen Kabelgraben verlegt.

Alle Einzelheiten zu den technischen Parametern der geplanten WEA sind den Kapiteln 5 bis 8 zu entnehmen. Dabei erfolgt die rein technische Beschreibung in Kapitel 5, die Beschreibung der Maßnahmen zur Anlagensicherheit in Kapitel 6, die Angaben zu den elektrischen Einrichtungen in Kapitel 7 und bautechnischen Nachweise in Kapitel 8.

3. Begründung der Standortwahl

3.1. Entwicklung des WEA-Standortes zum Betrieb und zur Vermessung

Damit Mecklenburg-Vorpommern seine Attraktivität als Standort der Anlagenproduktion im Bereich der regenerativen Energien weiter entwickeln kann, müssen mit solchen Produktionsstandorten Möglichkeiten zur Vermessung von neuen WEA-Typen geschaffen werden.

In Bezug auf die Standortwahl sind die folgenden Aspekte und Kriterien grundsätzlich relevant:

- gute Windverhältnisse
- günstige Situation der vorhandenen Infrastruktur
- Verkehrsanbindung
- Netzanbindung (spannungseinbruchstestfähige Netzsituation)
- räumliche Nähe zu Engineering Standort
- auskömmliche Höhenbeschränkungen
- möglichst geringe Laufzeitbegrenzung
- relativ hohes Schallkontingent

Test- und Erprobungsstandort WP Bernstorf/Questin

Am Standort Bernstorf/Questin ist die Errichtung des Prototyps der Delta4000 - N133/4800 auf dem neuen optimierten 110m Stahlrohrturm geplant.
Der Standort ist durch Nordex geprüft hinsichtlich der Normkonformen Leistungskennlinien und Schallvermessung. Die Vermessung ist am Standort durch die Errichtung eines Windmessmastes möglich.

Es sind folgende Messkampagnen vorgesehen:

- Vermessung der Leistungskennlinien
- Vermessung der Schallemmissionen
- Vermessung der elektrischen Eigenschaften
- Lastvalidierungen der Anlage gemäß der Zertifizierungsrichtlinie
- Vermessung der erweiterten elektrischen Eigenschaften, soweit durch den Netzanschluss möglich.

Der Test- und Erprobungsstandort Bernstorf/Questin für die WEA N133 wurde von der Firma NORDEX geprüft und bestätigt. Der für die Zertifizierung des Prototyps N133 mit 110 m Nabenhöhe erforderliche Windmessmast wird zeitnah in einem separaten Bauantragsverfahren beim zuständigen Landkreis Nordwestmecklenburg (LK NWM) beantragt.

3.2. Zulässigkeit der WEA im Außenbereich und Verhältnis zur Regionalplanung

Windenergieanlagen sind gemäß §35, Absatz (1), Ziffer 5. des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich privilegiert und können aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich überall im Außenbereich errichtet werden, sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß §35, Absatz (3), Satz 3 des BauGB unter anderem dann vor, wenn „eine Ausweisung an anderer Stelle" erfolgt ist.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat bereits 2011 eine Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM-LVO M-V) beschlossen. Diese wurde durch das OVG Greifswald am 31.01.2017 für unwirksam erklärt. Für die hier beantragten WEA gilt somit die Privilegierung im Außenbereich §35, Absatz (1), Ziffer 5. des BauGB.

Die Standorte halten alle im RREP-WM neu vorgesehenen harten und weichen Tabukriterien sowie alle Restriktionskriterien für WEA ein und sind somit auch in dieser Hinsicht raumordnerisch positiv zu bewerten.

Das Gebiet wurde bereits als Windmessfeld/Teststandort für den WEA-Hersteller KENERSYS EUROPE GmbH geplant und hat eine Vorbelastung von 4 WEA verschiedenen Typs. Für diese Anlagen wurde daher ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 11 ROG beim zuständigen Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt und am 5. August 2009 genehmigt (Aktenzeichen VIII 410-1-509.6.1).

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Für den beplanten Bereich liegt ein Flächennutzungsplan der Gemeinde der Stadt Grevesmühlen in der 3. Änderung vom 24.06.2009 vor. Im Bereich des geplanten Windmessfeldes sind die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen. Dies ermöglicht eine gleichzeitige Nutzung von Teilflächen des Bereiches zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen.

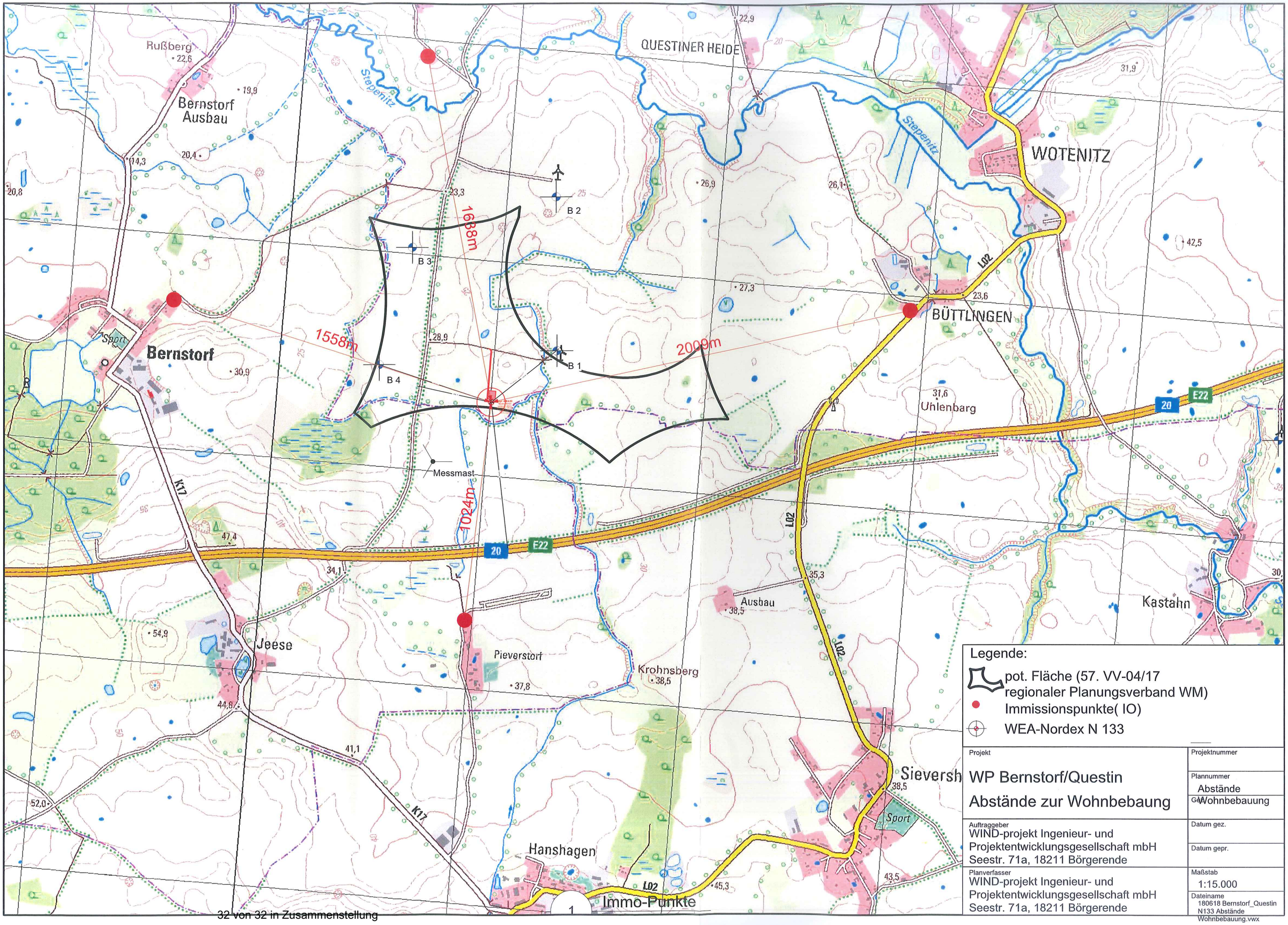
QUESTINER HEIDE
Rußberg
Bernstorf Ausbau
Stepenitz
WOTENITZ
BÜTTLINGEN
Uhlenbarg
Bernstorf
Sport
Messmast
1688m
1558m
2009m
1024m
B 1
B 2
B 3
B 4
E22
20
L02
K17
Jeese
Pieverstorf
Krohnsberg
Ausbau
Kastahn
Sieversh
Hanshagen
Immo-Punkte
Legende:
pot. Fläche (57. VV-04/17 regionaler Planungsverband WM)
Immissionspunkte(IO)
WEA-Nordex N 133
Projekt
WP Bernstorf/Questin
Abstände zur Wohnbebaung
Projektnummer
Plannummer
Abstände
Gegenstand
Wohnbebauung
Auftraggeber
WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Seestr. 71a, 18211 Börgerende
Datum gez.
Datum gepr.
Planverfasser
WIND-projekt Ingenieur- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Seestr. 71a, 18211 Börgerende
Maßstab
1:15.000
Dateiname
180618 Bernstorf_Questin N133 Abstände Wohnbebauung.vwx